



# BERATUNGSUNTERLAGE


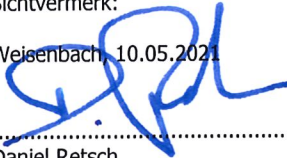
zu TOP 6:

## **Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag der Gemeinde Weisenbach mit dem kommunalen Rechenzentrum „Komm.One“**

⇒ **Überleitung bestehender Regelwerke, neue Benutzungsordnung und Vereinheitlichung von Verträgen, Entgelten und Produkten aufgrund der Fusion der kommunalen Rechenzentren**

### a) SACHVERHALT

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahr 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.
  
2. Ziel der Fusion der drei Zweckverbände zu einem einheitlichen kommunalen Rechenzentrum ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 10.05.2021</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Werner Krieg Rechnungsamtsleiter</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 10.05.2021</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am .....</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am .....</p>
---	---	--

3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Die neue Benutzungsordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Damit die weiteren standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Der öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist als Vorab-Exemplar als Anlage 2 beigefügt. Dem Vertrag sind als weitere Bestandteile die Anlagen „Synopsis Vertragswerk“ (Anlage 3) und eine „Vertragsübersicht“ (Anlage 4) der mit der Gemeinde Weisenbach bestehenden Verträge beigefügt.

Nach Vertragsabschluss können neue und ergänzende „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung erteilt werden.

#### **4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente**

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurde konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetze über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung (Anlage 1),
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist (Anlage 2),
- c) der Standard-Service Level-Katalog,
- d) der Produktkatalog,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
  - Allgemeine Auftragsbedingungen,
  - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
  - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

## **Ergänzende Ausführungen zu den vorgenannten Regelwerken:**

### *Benutzungsordnung*

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

### *Allgemeine Vertragsbedingungen*

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung.

### *Standard Servicelevel Katalog*

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unsere Kunden und alle unsere Produkte gelten, haben wir den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

### *Produktkatalog*

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen.

### *Portfolio- und Entgeltharmonisierung*

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Die Auswirkungen der Portfolio- und Entgeltharmonisierung auf die Gemeinde Weisenbach sind im beigefügten Entgeltvergleich 2021 (Anlage 5) dargestellt. Durch die Portfolio- und Entgeltharmonisierung erhöhen sich auf Grundlage der derzeit bei der Komm.ONE beauftragten Dienstleistungen und Produkte die jährlichen Rechenzentrumskosten um rund 8.000 Euro. In einem individuellen Gesprächstermin wird die Gemeinde gemeinsam mit dem Kundenberater der Komm.ONE versuchen, Optimierungspotentiale in den derzeitigen Geschäftsbeziehungen herauszuarbeiten, um die vorgenannte Kostensteigerung zu reduzieren. Seitens der Komm.ONE wurde zugesagt, dass durch Ausschüttungen des virtuellen Eigenkapitals und damit verbundene Zahlungen an die Kunden zumindest übergangsweise die Kostensteigerungen (teilweise) kompensiert werden. Genaue Berechnungen liegen hierzu der Verwaltung noch nicht vor.

Die Bestandsverträge werden ab dem 01.07.2021 in den neuen Produkt- und Entgeltkatalog übergeleitet. Für neue Verträge gilt der neue Produkt- und Entgeltkatalog bereits seit dem 01.01.2021. Das Produkt „Kundenanbindung“ wird seit dem 01.01.2021 auch für Bestandskunden nach dem neuen Produkt- und Entgeltkatalog abgerechnet, da durchweg Entgeltreduzierungen stattgefunden haben.

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister erforderlich.

#### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1 zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

#### **Anlagen**

Anlage 1 – Benutzungsordnung

Anlage 2 – Vorabexemplar öffentlich-rechtlicher (Rahmen-)Vertrag

Anlage 3 – Synopse Vertragswerk

Anlage 4 – Vertragsübersicht 2021

Anlage 5 – Entgeltvergleich 2021

---

# Satzung der Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (Benutzungsordnung)

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz – ADVZG, vom 6. März 2018, zuletzt geändert am 26. Juni 2020 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 lit. I) der Satzung der Komm.ONE vom 18. Mai 2018, zuletzt geändert am 27. Juni 2020, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 21.12.2020 die nachstehende Satzung (im Folgenden „Benutzungsordnung“) erlassen:

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen der Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Komm.ONE genannt), und dem jeweiligen Benutzer nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung für alle Leistungen, die von der Komm.ONE im Rahmen des ADVZG und ihrer Satzung erbracht werden.
- (2) Zwischen Komm.ONE und dem jeweiligen Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, das nach Maßgabe des § 3 dieser Benutzungsordnung begründet wird.
- (3) Diese Benutzungsordnung wird durch Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), den Produktkatalog inkl. des Standard-Service-Level-Katalogs in der jeweils geltenden Fassung und die weiteren in § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung genannten Dokumente ergänzt.
- (4) Von dieser Benutzungsordnung darf abgewichen werden, wenn und soweit dies in den folgenden Bestimmungen für zulässig erklärt wird.
- (5) Individualverträge die in begründeten Ausnahmefällen nicht im Rahmen der Benutzungsordnung vereinbart werden sollen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates bzw. Vorstandes von Komm.ONE.

## § 2 Benutzer

- (1) Benutzer sind gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung der Komm.ONE der Zweckverband 4IT, das Land Baden-Württemberg und dessen Dienststellen, die Mitglieder des Zweckverbandes 4IT

---

und die der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Für Benutzer, die nicht Träger von Komm.ONE oder Mitglied des Zweckverbandes 4 IT sind, können von dieser Benutzungsordnung abweichende Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsentgelte, festgelegt werden.
- (3) Nicht zu den Benutzern gehören
  - a) private Dritte
  - b) öffentlich-rechtliche Dritte, die ihren Sitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, insbesondere IT-Dienstleister, für die Komm.ONE im Rahmen einer Kooperation Leistungen erbringt.

### § 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen Komm.ONE und dem jeweiligen Benutzer wird durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß den §§ 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) begründet.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB iVm § 3a LVwVfG) geschlossen werden. Die auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen können in getrennten Urkunden oder sonstigen Dokumenten verkörpert sein. Der Vertrag soll einem einheitlich bei Komm.ONE zu verwendendem Muster entsprechen.
- (3) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können Regelungen aufgenommen werden, die diese Benutzungsordnung ergänzen oder konkretisieren, sie dürfen von den Regelungen dieser Benutzungsordnung aber nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung abweichen.

### § 4 Leistungsangebot im Rahmen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses bietet Komm.ONE den Benutzern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung die im Produktkatalog und dem Standard Service Level Katalog in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahren und Leistungen an, die die Benutzer auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung durch Einzelaufträge in Anspruch nehmen. Einzelaufträge können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen. Die Einzelheiten werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags kann Komm.ONE weitere Liefer- und Leistungsangebote unterbreiten, die nicht im Produktkatalog oder im Standard-Service-Katalog aufgeführt sind.

---

(3) Die Leistungen können bei Komm.ONE oder den Benutzern erbracht werden. Komm.ONE ist im Rahmen des gesetzlichen Auftrages berechtigt, Leistungen auch durch Dritte, insbesondere ihre Tochtergesellschaften erbringen zu lassen. Näheres wird im Einzelauftrag geregelt.

## § 5 Umfang des Benutzungsverhältnisses

- (1) Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die nachfolgenden Dokumente in der nachfolgenden Rangfolge:
- a) diese Benutzungsordnung,
  - b) der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung,
  - c) der Einzelauftrag auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung mit der Leistungsbeschreibung, den vereinbarten Service Level Agreements aus dem Standard Service Level Katalog und den einbezogenen Anlagen,
  - d) der Produktkatalog und der Standard-Service-Level-Katalog in der jeweils geltenden Fassung,
  - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB),
  - f) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen gelten diese Regelungen in der vorgenannten Reihenfolge. Ein Widerspruch ist nur bei inhaltlichen Abweichungen, nicht aber bei Fehlen einer Regelung in einem vorrangigen Dokument gegeben.
- (3) Abweichende Vereinbarungen sind in den Fällen § 5 Abs. 1 d, e und f sowie § 6 zulässig.
- (4) Im Fall eines unvorhergesehenen, konkret drohenden oder bereits eingetretenen Angriffs auf die IT-Sicherheit und den Datenschutz können Maßnahmen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes Vorrang vor den in Absatz 1 eingegangenen Verpflichtungen haben. Das Weisungsrecht des Nutzers für die der Komm.ONE anvertrauten, personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt und vorrangig weiterbestehen.
- (5) Komm.ONE ist berechtigt, die Art der Leistung auch für laufende Benutzungsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn die bisherige Leistungserbringung aufgrund tatsächlicher Gründe unmöglich geworden ist oder zu einer Unwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung führen würde, und dies keine für den Benutzer nachteiligen Auswirkungen auf den Inhalt der Leistungen hat. Der Benutzer ist rechtzeitig mit einer im Einzelfall angemessenen Frist über die Änderung der Leistungserbringung und die Umstände, welche dazu geführt haben, zu informieren.

---

## § 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Höhe des Leistungsentgelts wird dem Benutzer mit dem jeweiligen Einzelauftrag mitgeteilt. Fehlt es an einer solchen Mitteilung, hat der Benutzer das im Produktkatalog aufgeführte Entgelt zu bezahlen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst das Leistungsentgelt (Preise und ggf. Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und Auslagen für den Versand) bei einmaligen Leistungen die Vergütung für die gesamte Leistung, bei wiederkehrenden Leistungen die Vergütung für den Verarbeitungszeitraum, bei dauernden Leistungen die Vergütung für einen Verarbeitungsmonat. Komm.ONE ist grundsätzlich berechtigt, die in Produktkatalog aufgeführten Entgelte auch für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Anpassung hat angemessen und nicht gegen die für die Leistung relevante Tendenz am Markt zu sein. Eine Änderung ist dem Benutzer spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Schrift- oder Textform unter Angabe des Anlasses, der Voraussetzungen und des Umfangs anzukündigen.
- (3) Übersteigen Preiserhöhungen 3 %, so gelten diese als genehmigt, wenn der Benutzer nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung die von der Preiserhöhung betroffenen Leistungen zum Termin der Preiserhöhung kündigt. Komm.ONE wird den Benutzer darauf in der Mitteilung über die Preiserhöhung hinweisen.
- (4) Das Entgelt erhöht sich für die Benutzer um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die Leistungen von Komm.ONE umsatzsteuerpflichtig sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auch nachträglich zu entrichten, wenn die Nichtsteuerbarkeit entfällt.

## § 7 Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es kann sowohl von dem Benutzer als auch von Komm.ONE mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist, erstmals jedoch zum Ende einer vereinbarten Mindestleistungsdauer. Bestehen im Zeitpunkt der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Satz 1 oder 2 noch ein oder mehrere Einzelaufträge zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, endet abweichend von Satz 1 oder 2 das Benutzungsverhältnis erst im Zeitpunkt der Beendigung des letzten Einzelauftrags
- (2) Die Kündigung des Benutzungsverhältnisses bedarf der Schriftform (§ 126 BGB) oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Komm.ONE unterstützt den Benutzer auch nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses – sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder Aufhebungsvereinbarung – für einen angemessenen Zeitraum, um den Wechsel zu einem anderen Dienstleister zu ermöglichen oder den Benutzer in die Lage zu versetzen, die Leistungen künftig mit eigenen Mitteln zu erbringen; maximal aber bis zum vereinbarten Zeitraum. Die Unterstützung des Benutzers umfasst insbesondere



---

die Aushändigung von Unterlagen, die bei Komm.ONE gespeicherten Daten und die für den Benutzer erstellten oder von dem Benutzer bereitgestellten Programmen und die übergangsweise Erbringung der Leistungen über das Benutzungsverhältnis hinaus, soweit dies erforderlich ist. Einzelheiten wie Art und Umfang der Leistungen sowie ein Leistungsentgelt nach Aufwand sind vertraglich nach den Bestimmungen des Produktkataloges in der aktuell gültigen Fassung zu regeln.

- (4) Die Pflicht von Komm.ONE zur Aufbewahrung der Unterlagen und Daten erlischt sechs (6) Monate nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein (1) Jahr nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen des Benutzers hat Komm.ONE an überlassenen Unterlagen und gespeicherten Daten ein Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung ist treuwidrig und damit ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung dem Benutzer einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Ein Zurückbehaltungsrecht bei personenbezogenen Daten ist ausgeschlossen.

## § 8 Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

Die Komm.ONE und der Benutzer sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wesentlichen organisatorischen und technischen Erfordernisse unverzüglich (i.d.R. innerhalb 30 Tage) umfassend zu informieren und sich bei der Leistungserbringung so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine umgehende Erledigung gewährleistet sind.

## § 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis ist Stuttgart.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt nach der Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft. (§ 2 Abs. 3 ADVZG)

# Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

zwischen

1. **Komm.ONE** Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend: „Komm.ONE“ genannt-

und

2. **Bürgermeisteramt Weisenbach**, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Retsch,

- nachfolgend: „Benutzer“ genannt-

- nachfolgend: Komm.ONE und Benutzer zusammen die „Parteien“  
und einzeln die „Partei“ genannt

## Präambel

1. Der Verwaltungsrat von Komm.ONE hat mit Beschluss vom 23.12.2021 (Umlaufverfahren) die Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (nachfolgend: „Benutzungsordnung“ genannt) erlassen, die die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen Komm.ONE und dem in § 2 der Benutzungsordnung definierten Benutzerkreis regelt. Sie ist nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 01.01.2021 in Kraft getreten.
2. Zur Begründung eines Benutzungsverhältnisses zwischen der Komm.ONE und dem Benutzer sieht § 3 der Benutzungsordnung vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der in Ergänzung zur Benutzungsordnung gilt und insbesondere Näheres für das Zustandekommen der Einzelaufträge regelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

### § 1 Benutzungsverhältnis

1. Mit Abschluss dieses Vertrages begründen die Parteien ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach § 9 Abs. 3 ADVZG, § 11 Abs. 5 der Satzung vom Komm.ONE, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung. Der Benutzer erkennt hiermit die Regelungen der Benutzungsordnung und der darin genannten Dokumente an.
2. Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, dieser öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für die Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt § 7 der Benutzungsordnung.

### § 2 Einzelaufträge

1. Einzelaufträge nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen.
2. Ein Einzelauftrag nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung entsteht
  - (a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, oder
  - (b) im Falle der Übersendung eines Angebotes mit der Leistungsbeschreibung durch Komm.ONE an den Benutzer, die einem einheitlich zu verwendendem Muster entsprechen soll (Bestellscheinverfahren), oder
  - (c) im Falle einer vom Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen zu wollen,

nach der jeweiligen Auftragsbestätigung durch den Benutzer bzw. Komm.ONE oder durch die jeweilige Leistungsausführung durch Komm.ONE.

3. Die Angebote von Komm.ONE nach Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot nach Abs. 2 eine andere Frist genannt.  
Die Erklärungen des Benutzers bzw. von Komm.ONE im Zusammenhang mit Einzelverträgen können in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und durch Komm.ONE bzw. den Benutzer in einer der vorstehenden Arten bestätigt bzw. angenommen werden.

### § 3 Überleitung bestehender Einzelaufträge / Benutzungsverhältnisse

Mit Abschluss dieses Vertrages werden das zwischen Komm.ONE und dem Benutzer bestehende Benutzungsverhältnis sowie die Vertrags- und Leistungsbeziehungen durch die Regelungen der Benutzungsordnung, diesen Vertrag und die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2021.

Die bisher geltenden und zu ersetzenden Regelwerke der Komm.ONE werden in der Anlage „Synopsis Vertragswerk“ dargestellt. Die mit dem jeweiligen Benutzer bestehenden Verträge werden in Anlage „Vertragsübersicht“ dargestellt.

Folgende Verträge sind nicht in der Anlage „Vertragsübersicht“ enthalten:

- Verträge über Lösungen des Produktkataloges, die ab 01.01.2021 abgeschlossen wurden
- Verträge die vor dem 01.01.2021 geschlossen und für die bis Ende 2020 noch keine Leistungen fakturiert wurden.

Für diese Verträge gilt Absatz 1 entsprechend.

Bestehende Befristungen der Laufzeit und Mindestlaufzeiten der Bestandsverträge über die IT Lösungen werden von der Überleitung nicht berührt.

Dies gilt gleichfalls für Individualvereinbarungen.

### § 4 Form, Ausfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 57 LVwVfG, § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

---

**§ 5 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in diesem Vertrag.

**Anlage Vertragsübersicht**

Nicht in der Vertragsübersicht genannte Produkte der Komm.ONE unterfallen künftig ebenfalls dem öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag und der aktuellen Benutzungsordnung. Diese Vertragsübersicht kann von beiden Seiten einvernehmlich erweitert werden.

Die geltenden Neuregelungen stehen im Kundenportal zur Einsicht bereit:

Benutzungsordnung  
Produktkatalog  
Standard-Service-Level-Katalog  
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stuttgart, 26.04.2021

Stuttgart, 26.04.2021

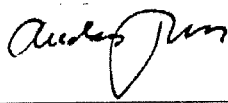
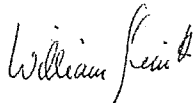
---

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Ort, Datum



---

William Schmitt

Andreas Pelzner

---

Bürgermeister

Vorstandsvorsitzender  
Komm.ONE

Mitglied des Vorstandes  
Komm.ONE

Daniel Retsch

Komm.ONE Regelung	bisher gültig bei			
	KIVBF	KIRU	KDRS	DZBW
ADVZG + Satzung Komm.ONE	Verbandssatzung	Verbandssatzung	Verbandssatzung	ADVZG + Satzung DZBW
Benutzungsordnung (als Satzung mit neuer Bedeutung)				
öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag	lt. Ziffer 1.3 AAB			
Einzelauftrag auf Basis eines standardisierten Angebotes+ Einbeziehung der AVB ermöglichen einen vereinfachten Leistungsbezug/Abruf	Einzelauftrag auf Basis eines standardisierten Angebotes+ Einbeziehung der AAB ermöglichen einen vereinfachten Leistungsbezug/Abruf	Einzelauftrag	Einzelauftrag	
Produktkatalog	Fallpreis- und Leistungskatalog	Entgeltliste	Produktkatalog	
Standard-Service-Level-Katalog	Standard Leistungsbeschreibung und SLA			
Allgemeine Vertragsbedingungen Teil I	Allgemeine Auftragsbedingungen + Benutzungsordnung	Benutzungsordnung und allg. Auftragsbedingungen + ggf. AGB IIRU	Benutzungsordnung und allg. Auftragsbedingungen + ggf. AGB RZRS	
Allgemeine Vertragsbedingungen Teil II (Datenschutz)	Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung + Benutzungsordnung	Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung + Benutzungsordnung	Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung + Benutzungsordnung	
Allgemeine Vertragsbedingungen Teil III (Informationssicherheit)	Benutzungsordnung	Benutzungsordnung	Benutzungsordnung	

## Vertragsübersicht 2021

Komm.ONE

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
1190 Weisenbach			
1821605900 Gemeinde Weisenbach Rathaus			
Produktgruppe	Bauen und Umwelt		
Produktname	Bauantrag		
Produktkomponente	Bauantrag.Basis		
Bauantrag.Basis.Einrichtungspaket Softwareüberlassung	3072010102	jährlich	auf Anfrage

# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>webGIS</b>		
Produktkomponente	webGIS.Basispaket (Intranet) GIS-Datenkopplung I		
<b>webGIS.Basispaket (Intranet) GIS-Datenkopplung I.Betrieb</b>			
individuell	3080010105	jährlich	auf Anfrage
individuell	3080010105	jährlich	auf Anfrage
individuell	3080010105	jährlich	auf Anfrage
Produktkomponente	webGIS.Bebauungspläne (Info)		
<b>webGIS.Bebauungspläne (Info).SW-Pflege/Service</b>			
individuell	3080010112	jährlich	auf Anfrage
Produktkomponente	webGIS.Einwohnerwesen (Info)		
<b>webGIS.Einwohnerwesen (Info).SW-Pflege/Service</b>			
individuell	3080010110	jährlich	auf Anfrage
Produktkomponente	webGIS.Gesplittete Abwassergeb.		
<b>webGIS.Gesplittete Abwassergeb.SW-Pflege/Service</b>			
individuell	3080010124	jährlich	auf Anfrage
Produktkomponente	webGIS.Intranet		
<b>webGIS.Intranet.Betrieb Basispaket (Intranet) SW-Pflege</b>			
individuell	3080010171	jährlich	auf Anfrage
<b>webGIS.Intranet.Betrieb Basispaket (Intranet) - Patch</b>			
individuell	3080010172	jährlich	auf Anfrage
<b>webGIS.Intranet.Betrieb Basispaket (Intranet) - Hosting</b>			
individuell	3080010173	jährlich	auf Anfrage
Produktkomponente	webGIS.Kanal (Info)		
<b>webGIS.Kanal (Info).Softwarepflege/Service</b>			
individuell	3080010122	jährlich	auf Anfrage
Produktkomponente	webGIS.Liegenschaften (Info)		
<b>webGIS.Liegenschaften (Info).SW-Pflege/Service</b>			
individuell	3080010104	jährlich	auf Anfrage
Produktkomponente	webGIS.SKDV LUBW-Daten		
<b>webGIS.SKDV LUBW-Daten</b>			
pauschal	3080010181	jährlich	auf Anfrage



# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktgruppe</b>		<b>Bürgerservice</b>	
<b>Produktname</b>		<b>KM-Einwohner</b>	
Produktkomponente	KM-Einwohner.Basis		
<b>KM-Einwohner.Basis.laufende Nutzung</b>			
je Einwohner und Quartal	2006010101	quartalsweise	0,535
<b>Produktname</b>		<b>KM-Gewerberegister</b>	
Produktkomponente	KM-Gewerberegister.Basis		
<b>KM-Gewerberegister.Basis.Kernverfahren - Lizenzierung und Nutzung</b>			
Grundpauschale je Verwaltung/Jahr	5011010102	jährlich	600,00
0 - 3.000 Einwohner/Jahr	5011010171	jährlich	0,00
3.001 - 20.000 Einwohner/Jahr	5011010171	jährlich	32,00
20.001 - 50.000 Einwohner/Jahr	5011010171	jährlich	26,00
50.001 - 100.000 Einwohner/Jahr	5011010171	jährlich	20,00
100.001 - Einwohner/Jahr	5011010171	jährlich	16,00
<b>Produktname</b>		<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
Produktkomponente	Ordnungswidrigkeiten.Basis		
<b>Ordnungswidrigkeiten.Basis.Nutzung</b>			
bis 80 Fälle	2018010112	monatlich	1,39
81 bis 800 Fälle	2018010112	monatlich	0,92
801 bis 1.500 Fälle	2018010112	monatlich	0,56
1.501 bis 4.000 Fälle	2018010112	monatlich	0,52
4.001 bis 8.000 Fälle	2018010112	monatlich	0,50
8.001 bis 20.000 Fälle	2018010112	monatlich	0,47
20.001 bis 40.000 Fälle	2018010112	monatlich	0,465
über 40.000 Fälle	2018010112	monatlich	0,44
Produktkomponente	Ordnungswidrigkeiten.OWI21.ToGo		
<b>Ordnungswidrigkeiten.OWI21.ToGo.Nutzung</b>			
1 -10 Geräte, je Gerät und je Mandant	2018010195	monatlich	43,00
ab 11. Gerät, je Gerät und je Mandant	2018010195	monatlich	38,00

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
----------------	-----------------	------------	--------------

Produktname	Standesamt
-------------	------------

Produktkomponente	Standesamt.Basis
-------------------	------------------

### Standesamt.Basis.Basiskomponente ePR

Grundpreis	3022010121	quartalsweise	46,35
bis 10.000 Einwohner	3022010122	quartalsweise	41,20
von 10.001 bis 20.000 Einwohner	3022010122	quartalsweise	36,05
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	3022010122	quartalsweise	30,90
von 50.001 bis 100.000 Einwohner	3022010122	quartalsweise	25,75
ab 100.001 Einwohner	3022010122	quartalsweise	17,45

### Standesamt.Basis.Basiskomponente AutiSta

Grundpreis	3022010101	quartalsweise	255,80
bis 2.000 Einwohner	3022010102	quartalsweise	0,00
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	3022010102	quartalsweise	173,55
von 3.001 bis 20.000 Einwohner	3022010102	quartalsweise	74,10
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	3022010102	quartalsweise	34,06
ab 100.001 Einwohner	3022010102	quartalsweise	29,95

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>Wahlmanager</b>		
Produktkomponente	Wahlmanager.Basis		
<b>Wahlmanager.Basis.laufende Nutzung</b>			
bis 3.000 Einwohner	5087000102	jährlich	1.145,33
bis 5.000 Einwohner	5087000102	jährlich	1.446,53
bis 7.500 Einwohner	5087000102	jährlich	1.822,78
bis 10.000 Einwohner	5087000102	jährlich	2.226,85
bis 15.000 Einwohner	5087000102	jährlich	2.697,75
bis 20.000 Einwohner	5087000102	jährlich	3.305,93
bis 35.000 Einwohner	5087000102	jährlich	3.730,99
bis 50.000 Einwohner	5087000102	jährlich	4.729,77
bis 75.000 Einwohner	5087000102	jährlich	5.906,53
bis 100.000 Einwohner	5087000102	jährlich	7.423,60
bis 150.000 Einwohner	5087000102	jährlich	11.048,27
bis 250.000 Einwohner	5087000102	jährlich	12.153,10
bis 350.000 Einwohner	5087000102	jährlich	13.368,41
bis 1.000.000 Einwohner	5087000102	jährlich	16.529,27
LRA	5087000102	jährlich	3.639,35

# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>Wahlmanager</b>		
Produktkomponente	Wahlmanager.Wahlhelfer		
<b>Wahlmanager.Wahlhelfer.laufende Nutzung</b>			
bis 3.000 Einwohner	5087000104	jährlich	236,54
bis 5.000 Einwohner	5087000104	jährlich	279,26
bis 7.500 Einwohner	5087000104	jährlich	340,84
bis 10.000 Einwohner	5087000104	jährlich	453,10
bis 15.000 Einwohner	5087000104	jährlich	549,98
bis 20.000 Einwohner	5087000104	jährlich	669,71
bis 35.000 Einwohner	5087000104	jährlich	740,94
bis 50.000 Einwohner	5087000104	jährlich	946,10
bis 75.000 Einwohner	5087000104	jährlich	1.097,15
bis 100.000 Einwohner	5087000104	jährlich	1.353,62
bis 150.000 Einwohner	5087000104	jährlich	2.199,02
bis 250.000 Einwohner	5087000104	jährlich	2.418,93
bis 350.000 Einwohner	5087000104	jährlich	2.660,82
bis 1.000.000 Einwohner	5087000104	jährlich	3.419,67
LRA	5087000104	jährlich	236,54

# Vertragsübersicht 2021

► Komm.ONE

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktgruppe</b>	<b>Finanzen</b>		
<b>Produktname</b>	<b>KM-Finanzen</b>		
Produktkomponente	<b>KM-Finanzen.Basis</b>		
<b>KM-Finanzen.Basis.Nutzung</b>			
1. bis 7.500 Einwohner, je Einwohner	2119010001	quartalsweise	0,80
7.501 bis 50.000 Einwohner, je Einwohner	2119010001	quartalsweise	0,70
50.000 Einwohner bis 300.000 Einwohner	2119010001	quartalsweise	0,40
über 300.000 Einwohner	2119010001	quartalsweise	0,10
<b>KM-Finanzen.Basis.Anwendersupport Standard</b>			
je angefangene 15 Minuten	2119010104	quartalsweise	39,50

# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>KM-Veranlagung</b>		
Produktkomponente	KM-Veranlagung.Basis		
<b>KM-Veranlagung.Basis.Wasser/Abwasser Bereitstellung</b>			
pauschal	2114010151	quartalsweise	100,00
<b>KM-Veranlagung.Basis.Hundesteuer Bereitstellung</b>			
pauschal	2114010131	quartalsweise	50,00
<b>KM-Veranlagung.Basis.Grundsteuer Bereitstellung</b>			
pauschal	2114010101	quartalsweise	50,00
<b>KM-Veranlagung.Basis.Gewerbsteuer Bereitstellung</b>			
pauschal	2114010121	quartalsweise	50,00
<b>KM-Veranlagung.Basis.Betrieb/Anwendung Gewerbesteuer</b>			
bis 7.500 Einwohner, je Einwohner	2114010122	quartalsweise	0,0775
von 7.500 bis 20.000 Einwohner, je Einwohner	2114010122	quartalsweise	0,0650
von 20.000 bis 50.000 Einwohner, je Einwohner	2114010122	quartalsweise	0,0525
von 50.000 bis 100.000 Einwohner, je Einwohner	2114010122	quartalsweise	0,0425
> 100.000 Einwohner, je Einwohner	2114010122	quartalsweise	0,0125
<b>KM-Veranlagung.Basis.Betrieb/Anwendung – Wasser/Abwasser</b>			
bis 7.500 Einwohner, je Einwohner	2114010152	quartalsweise	0,1575
bis 20.000 Einwohner, je Einwohner	2114010152	quartalsweise	0,1050
bis 50.000 Einwohner, je Einwohner	2114010152	quartalsweise	0,0300
> 50.000 Einwohner, je Einwohner	2114010152	quartalsweise	0,0020
<b>KM-Veranlagung.Basis.Betrieb/Anwendung – Sonstige Einnahmen</b>			
bis 7.500 Einwohner, je Einwohner	2114010142	quartalsweise	0,0160
von 7.500 bis 20.000 Einwohner, je Einwohner	2114010142	quartalsweise	0,0125
von 20.000 bis 50.000 Einwohner, je Einwohner	2114010142	quartalsweise	0,0100
von 50.000 bis 100.000 Einwohner, je Einwohner	2114010142	quartalsweise	0,0075
> 100.000 Einwohner, je Einwohner	2114010142	quartalsweise	0,0025
<b>KM-Veranlagung.Basis.Betrieb/Anwendung – Hundesteuer</b>			
bis 7.500 Einwohner, je Einwohner	2114010132	quartalsweise	0,0175
von 7.500 bis 20.000 Einwohner, je Einwohner	2114010132	quartalsweise	0,0150
von 20.000 bis 50.000 Einwohner, je Einwohner	2114010132	quartalsweise	0,0125
von 50.000 bis 100.000 Einwohner, je Einwohner	2114010132	quartalsweise	0,0075
> 100.000 Einwohner, je Einwohner	2114010132	quartalsweise	0,0025

# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>KM-Veranlagung</b>		
Produktkomponente	<b>KM-Veranlagung.Basis</b>		
<b>KM-Veranlagung.Basis.Betrieb/Anwendung – Grundsteuer</b>			
bis 7.500 Einwohner, je Einwohner	2114010102	quartalsweise	0,0750
von 7.500 bis 20.000 Einwohner, je Einwohner	2114010102	quartalsweise	0,0625
von 20.000 bis 50.000 Einwohner, je Einwohner	2114010102	quartalsweise	0,0525
von 50.000 bis 100.000 Einwohner, je Einwohner	2114010102	quartalsweise	0,0425
> 100.000 Einwohner, je Einwohner	2114010102	quartalsweise	0,0125
<b>KM-Veranlagung.Basis. Sonstige Einnahmen Bereitstellung</b>			
1 Einnahmeart	2114010141	quartalsweise	25,00
bis 5 Einnahmearten	2114010141	quartalsweise	62,50
bis 10 Einnahmearten	2114010141	quartalsweise	125,00
bis 20 Einnahmearten	2114010141	quartalsweise	187,50
> 20 Einnahmearten	2114010141	quartalsweise	250,00
Produktkomponente	<b>KM-Veranlagung.Zusatzmodule</b>		
<b>KM-Veranlagung.Zusatzmodule.KM-V Viewer (Cloud)</b>			
bis 7.500 Einwohner	5114010171	jährlich	60,00
bis 20.000 Einwohner	5114010171	jährlich	780,00
> 20.000 Einwohner	5114010171	jährlich	1.450,00

Produktgruppe	Personal		
<b>Produktname</b>	<b>KM-Personal</b>		
Produktkomponente	<b>KM-Personal.Personalabrechnung</b>		
<b>KM-Personal.Personalabrechnung.Basispaket Abrechnung</b>			
Grundgebühr	2200010001	monatlich	80,00
1. – 50. Personalfall	2200010002	monatlich	4,20
51.–200. Personalfall	2200010002	monatlich	3,70
201.–800. Personalfall	2200010002	monatlich	3,10
801.–1.500. Personalfall	2200010002	monatlich	2,50
ab 1.501. Personalfall	2200010002	monatlich	2,20

# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktgruppe</b>	<b>Service</b>		
<b>Produktname</b>	<b>Dokumentenmanagement</b>		
Produktkomponente	Dokumentenmanagement.Basis		
<b>Dokumentenmanagement.Basis.Nutzung enaio Systemkomponente</b>			
je Einheit	3404000127	jährlich	auf Anfrage
<b>Dokumentenmanagement.Basis.Nutzung enaio dokumea client</b>			
1 - 20 Clients, je Bestellung	3404000124	jährlich	101,39
21 - 100 Clients, je Bestellung	3404000124	jährlich	95,68
ab 101 Clients, je Bestellung	3404000124	jährlich	89,96
<b>Dokumentenmanagement.Basis.Nutzung enaio capture</b>			
je Arbeitsplatz	3404000134	jährlich	1.100,00
Produktkomponente	Dokumentenmanagement.Lösungen Finanzen		
<b>Dokumentenmanagement.Lösungen Finanzen.Nutzung SAP-Buchungsdatenexport</b>			
je Mandant	3404000157	jährlich	535,00
<b>Dokumentenmanagement.Lösungen Finanzen.Nutzung GUIConnect SAP</b>			
2.501 - 5.000 Einwohner	3404000461	jährlich	180,00
5.001 - 7.500 Einwohner	3404000461	jährlich	240,00
7.501 - 10.000 Einwohner	3404000461	jährlich	350,00
10.001 - 20.000 Einwohner	3404000461	jährlich	520,00
20.001 - 50.000 Einwohner	3404000461	jährlich	750,00
50.001 - 100.000 Einwohner	3404000461	jährlich	1.100,00
über 100.001 Einwohner	3404000461	jährlich	auf Anfrage
<b>Dokumentenmanagement.Lösungen Finanzen.Nutzung Barcodedruck aus SAP</b>			
je Kunde/Standort	3404000155	jährlich	275,00
<b>Produktname</b>	<b>Fachservice_externer_Datenschutz</b>		
Produktkomponente	Fachservice_externer_Datenschutz.Basis		
<b>Fachservice_externer_Datenschutz.Basis.Bereitstellungspauschal</b>			
Kommunen bis 2.500 Einwohner	5801000101	jährlich	960,00
Kommunen bis 7.500 Einwohner	5801000101	jährlich	1.920,00
Kommunen bis 20.000 Einwohner	5801000101	jährlich	2.880,00
Große Kreisstädte und Stadtkreise	5801000101	jährlich	3.840,00
Landkreise	5801000101	jährlich	5.400,00
Verbände	5801000101	jährlich	960,00
Sonstige Organisationen	5801000101	jährlich	960,00



# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>Firewall_Management</b>		
Produktkomponente	Firewall_Management.Dienstleistungen		
Firewall_Management.Dienstleistungen.Bestandsvertrag	2407000099	pauschal	pauschal
<b>Produktname</b>	<b>KM-Clearingstelle</b>		
Produktkomponente	KM-Clearingstelle.Basis		
<b>KM-Clearingstelle.Basis.Nutzung der Clearingstelle Standesamt</b>			
je Einwohner pro Jahr	2400010141	quartalsweise	0,02
<b>KM-Clearingstelle.Basis.Nutzung der Clearingstelle Gewerbe</b>			
je Einwohner pro Jahr	2400010131	quartalsweise	0,02
<b>KM-Clearingstelle.Basis.Nutzung der Clearingstelle EWES</b>			
je Einwohner pro Jahr	2400010111	quartalsweise	0,164
<b>Produktname</b>	<b>KM-Meldeportal</b>		
Produktkomponente	KM-Meldeportal.Basis		
<b>KM-Meldeportal.Basis.Behördenauskunft</b>			
je Einwohner und Quartal	2016010102	quartalsweise	0,0625
<b>Produktname</b>	<b>KM-Virtuelle_Poststelle (keine Bestellungen mehr möglich)</b>		
Produktkomponente	KM-Virtuelle_Poststelle.Basis		
<b>KM-Virtuelle_Poststelle.Basis.Nutzung</b>			
pauschal - Inkl. bis zu 5 Postfächer und 3GB Speicherplatz	5422010102	jährlich	360,00

# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>Kundenanbindung</b>		
Produktkomponente	<b>Kundenanbindung.Außenstellenanbindung</b>		
<b>Kundenanbindung.Außenstellenanbindung.Internetzugang Nutzung Bandbreite bis zu 12,5 Mbit/s (symmetrisch)</b>			
Bandbreite bis zu 12,5 Mbit/s (symmetrisch)	2423000251	monatlich	11,37
<b>Kundenanbindung.Außenstellenanbindung.Sicherheitsschicht Bandbreite bis zu 12,5 Mbit/s (symmetrisch).</b>			
Bandbreite bis zu 12,5 Mbit/s (symmetrisch)	2423000191	monatlich	32,64
Produktkomponente	<b>Kundenanbindung.Dienstleistungen</b>		
<b>Kundenanbindung.Dienstleistungen.Bestandsvertrag</b>			
	2423000100	pauschal	pauschal
Produktkomponente	<b>Kundenanbindung.Hauptanbindung</b>		
<b>Kundenanbindung.Hauptanbindung.Sicherheitsschicht Bandbreite bis zu 12,5 Mbit/s</b>			
Bandbreite bis zu 12,5 Mbit/s (symmetrisch)	2423000121	monatlich	198,00
<b>Kundenanbindung.Hauptanbindung.Internetzugang Nutzung Bandbreite bis zu 12,5 Mbit/s (symmetrisch)</b>			
Bandbreite bis zu 12,5 Mbit/s (symmetrisch)	2423000181	monatlich	47,39
<b>Kundenanbindung.Hauptanbindung.E-Mailzugang Nutzung</b>			
bis zu 9.999 Einwohner	2423000351	monatlich	45,00
bis zu 24.999 Einwohner	2423000351	monatlich	65,00
bis zu 49.999 Einwohner	2423000351	monatlich	90,00
bis zu 99.999 Einwohner	2423000351	monatlich	135,00
bis zu 249.999 Einwohner	2423000351	monatlich	180,00
bis zu 499.999 Einwohner	2423000351	monatlich	225,00
bis zu 999.999 Einwohner	2423000351	monatlich	270,00
Produktkomponente	<b>Kundenanbindung.VPN-Einzelplatz.Zertifikatsbasiert</b>		
<b>Kundenanbindung.VPN-Einzelplatz.Zertifikatsbasiert</b>			
1. bis 9. User	2423000281	monatlich	17,00
10. bis 49. User	2423000281	monatlich	15,00
ab 50. User	2423000281	monatlich	13,00

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>Online-Suite</b>		
Produktkomponente	Online-Suite.Basis		
<b>Online-Suite.Basis.Nutzung CMS Basis Sonstige</b>			
pauschal hängt vom Umfang Projekt und Größenordnung Webauftritt ab	5416010008	monatlich	auf Anfrage
<b>Online-Suite.Basis.Nutzung CMS Basis Landkreise</b>			
pauschal	5416010007	monatlich	580,00
<b>Online-Suite.Basis.Nutzung CMS Basis größer 100.000 Einwohner</b>			
pauschal	5416010006	monatlich	680,00
<b>Online-Suite.Basis.Nutzung CMS Basis 7.500 Einwohner</b>			
pauschal	5416010002	monatlich	119,00
<b>Online-Suite.Basis.Nutzung CMS Basis 3.000 Einwohner</b>			
pauschal	5416010001	monatlich	52,00
<b>Online-Suite.Basis.Nutzung CMS Basis 20.000 Einwohner</b>			
pauschal	5416010003	monatlich	225,00
<b>Online-Suite.Basis.Nutzung CMS Basis 100.000 Einwohner</b>			
pauschal	5416010005	monatlich	450,00
Produktkomponente	Online-Suite.CMS Intranet		
<b>Online-Suite.CMS Intranet.Nutzung Sonstige</b>			
pauschal hängt vom Umfang Projekt und Größenordnung Webauftritt ab	5416010017	monatlich	auf Anfrage
<b>Online-Suite.CMS Intranet.Nutzung Landkreise</b>			
pauschal	5416010016	monatlich	200,00
<b>Online-Suite.CMS Intranet.Nutzung größer 100.000 Einwohner</b>			
pauschal	5416010015	monatlich	200,00
<b>Online-Suite.CMS Intranet.Nutzung 7.500 Einwohner</b>			
pauschal	5416010011	monatlich	50,00
<b>Online-Suite.CMS Intranet.Nutzung 50.000 Einwohner</b>			
pauschal	5416010013	monatlich	100,00
<b>Online-Suite.CMS Intranet.Nutzung 20.000 Einwohner</b>			
pauschal	5416010012	monatlich	50,00
<b>Online-Suite.CMS Intranet.Nutzung 100.000 Einwohner</b>			
pauschal	5416010014	monatlich	100,00

# Vertragsübersicht 2021

Falldefinition	Leistungsnummer	Abrechnung	Entgelt in €
<b>Produktname</b>	<b>Online-Suite</b>		
Produktkomponente	Online-Suite.CMS Microsite		
<b>Online-Suite.CMS Microsite.Nutzung CMS Microsites Paket 2</b>			
pauschal je Paket (10 Microsites)	5416010023	monatlich	175,00
<b>Online-Suite.CMS Microsite.Nutzung CMS Microsites Paket 1</b>			
pauschal je Paket (5 Microsites)	5416010022	monatlich	100,00
<b>Online-Suite.CMS Microsite.Nutzung CMS Microsite</b>			
pauschal je Microsite	5416010021	monatlich	25,00
Produktkomponente	Online-Suite.MobileMiddleware		
<b>Online-Suite.MobileMiddleware.Nutzung</b>			
pauschal je App	5416010024	monatlich	30,00
<b>Produktname</b>	<b>start.Komm.ONE</b>		
Produktkomponente	start.Komm.ONE.Basis		
<b>start.Komm.ONE.Basis.Zugang / Zugänge</b>			
1 - 200 Zugänge	3420010102	monatlich	9,69
201 - 500 Zugänge	3420010102	monatlich	6,85
501 - 1.000 Zugänge	3420010102	monatlich	5,94
ab 1.001 Zugänge	3420010102	monatlich	5,48
<b>Produktname</b>	<b>Web</b>		
Produktkomponente	Web.Domain		
<b>Web.Domain.Domainservice DE-Domain</b>			
je Domain	5424010108	jährlich	45,00
Produktkomponente	Web.Reverse-Proxy		
<b>Web.Reverse-Proxy.Nutzung Reverse-Proxy für Push-Mail</b>			
je Reverse-Proxy-Server	5424010114	jährlich	297,60
<b>Produktname</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>		
Produktkomponente	Zahlungsverkehr.Basis		
<b>Zahlungsverkehr.Basis.Lizenzgebühr</b>			
je User	3116010101	quartalsweise	19,59

## Entgeltvergleich 2021



Produktname 2019	Faktura 2019	Produktname 2021	Fiktives Vergleichsentgelt
<b>1190 Weisenbach</b>			
<b>1821605900 Gemeinde Weisenbach Rathaus</b>			
Veranlagung	3.734,52 €	P.114 KM-Veranlagung	6.303,18 €
Wahlauswertung	0,00 €	P.087 Wahlmanager	1.331,03 €
Managed_Hosting	847,00 €	P.413 Managed_Hosting	796,00 €
Meldeportal	741,92 €	P.016 Meldeportal	741,92 €
Finanzen_SAP	8.994,86 €	P.119 KM-Finanzen	12.739,60 €
webGIS	3.473,05 €	P.080 webGIS	3.040,04 €
Bauantrag	262,00 €	P.072 Bauantrag	262,00 €
Einwohnerverwaltung	5.096,63 €	P.006 KM-Einwohner	5.763,97 €
Standesamt	2.437,00 €	P.022 Standesamt	2.420,12 €
Gewerberegister	678,54 €	P.011 KM-Gewerberegister	629,52 €
FirewallManagement	61,20 €	P.407 Firewall-Management	61,20 €
Clearingstelle	1.226,62 €	P.400 KM-Clearingstelle	508,83 €
Dokumentenmanagement	4.155,61 €	P.404 Dokumentenmanagement	4.207,86 €
Kundensupport	2.001,52 €	P.802 Kundensupport	2.001,52 €
Portalplattform	728,45 €	P.416 Online-Suite	624,00 €
Hosting	102,00 €	P.411 Hosting	90,00 €
Outputmanagement	872,40 €	P.415 Outputmanagement	963,60 €
Virtueller_Arbeitsplatz	820,80 €	P.420 start.Komm.ONE	712,45 €
Kundenanbindung	5.796,50 €	P.423 Kundenanbindung	5.297,34 €
Datenschutz	2.303,00 €	P.801 Datenschutz	2.303,00 €
Benutzerlizenz_SAP	0,00 €	P.100 Benutzerlizenz_SAP	1.345,00 €
Zahlungsverkehr	627,60 €	P.116 Zahlungsverkehr	627,60 €
Wahlauswertung	0,00 €	P.025 KM-Wahlauswertung	0,00 €
Personalwirtschaft	3.674,55 €	P.200 KM-Personal	3.856,66 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>48.635,77 €</b>	<b>Zwischensumme:</b>	<b>56.626,45 €</b>
<b>Summe:</b>	<b>48.635,77 €</b>	<b>Summe:</b>	<b>56.626,45 €</b>